Deutscher Bundestag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/5883

24. 07. 86

Sachgebiet 2124

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes über die Verlängerung einer vorläufigen Ausbildungsregelung bei den Berufen des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten

A. Zielsetzung

Durch das Änderungsgesetz sollen die durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten geschaffenen erweiterten institutionellen Möglichkeiten zur Ableistung der praktischen Tätigkeit (Berufspraktikum) im Rahmen der Ausbildung zu diesen Berufen über die vom Deutschen Bundestag für die Geltungsdauer dieses Gesetzes festgesetzte Frist (31. Dezember 1986) hinaus gewährleistet werden.

B. Lösung

Verlängerung der Geltungsdauer der erweiterten Möglichkeiten zur Ableistung der praktischen Tätigkeit (Berufspraktikum) bis zum 31. Dezember 1988.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Der Bund wird durch das neue Gesetz mit Kosten nicht belastet. Ob und in welcher Höhe den Ländern und Gemeinden Kosten entstehen, hängt davon ab, in welchem Umfang öffentliche Einrichtungen über den 31. Dezember 1986 hinaus Berufspraktikanten ausbilden.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (312) — 230 03 — Ma 4/86

Bonn, den 24. Juli 1986

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 565. Sitzung am 6. Juni 1986 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Verlängerung einer vorläufigen Ausbildungsregelung bei den Berufen des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit.

Die Bundesregierung stimmt dem Gesetzentwurf zu.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes über die Verlängerung einer vorläufigen Ausbildungsregelung bei den Berufen des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In Artikel 3 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 27. Juni 1985 (BGBl. I S. 1249) wird die Jahreszahl „1986" durch die Jahreszahl „1988" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 27. Juni 1985 (BGBl. I S. 1249) tritt nach seinem Artikel 3 Satz 2 am 31. Dezember 1986 außer Kraft. Diese Regelung ist während der Bundestagsberatungen eingefügt worden. Bei der Beratung des Änderungsgesetzes vertrat der Deutsche Bundestag die Auffassung, daß über diese Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten hinaus eine völlige Novellierung dieses Gesetzes erforderlich sei. Der Deutsche Bundestag forderte aus diesem Grunde die Bundesregierung auf, ein neues Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vorzulegen, das spätestens zum 1. Januar 1987 in Kraft treten sollte.

Der vom Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit erstellte Referentenentwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Massage und in der Krankengymnastik ist zwar mit den Bundesländern und den Verbänden eingehend beraten worden; zu einer Einbringung in den Bundesrat ist es jedoch bislang nicht gekommen. Ein neues Gesetz über die Berufe in der Massage und in der Krankengymnastik wird daher in dieser Legislaturperiode nicht mehr verabschiedet werden können. Es muß daher berücksichtigt werden, daß eine Verzögerung hinsichtlich des Inkrafttretens des novellierten Gesetzes eintritt. Deshalb soll der Termin für das Außerkrafttreten der in dem Gesetz vom 27. Juni 1985 bestimmten Regelung vom 31. Dezember 1986 auf den 31. Dezember 1988 verschoben werden.

Es wird für erforderlich gehalten, das novellierte Gesetz über die Berufe in der Massage und in der Krankengymnastik im Laufe des Jahres 1988 zu verabschieden.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die notwendige Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333